

S a t z u n g
Über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen
vom 21. Juni 1990 und 25. Oktober 1990
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 02.11.1990)

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GesBl. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (GesBl. S. 54) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 21.06.1990 und 25.10.1990 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Zweck dieser Satzung ist der Schutz der historischen Altstadt sowie die Erhaltung und Bewahrung des gewachsenen Ortsbildes im übrigen Stadtgebiet vor Beeinträchtigungen durch Satellitenempfangsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Satellitenempfangsanlagen im Sinne dieser Satzung sind einzelne Reflektorschalen (Parabolantennen), Planarantennen und die dazugehörigen Tragkonstruktionen.

§ 3

Genehmigung

Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden im Gebiet der Stadt Heidelberg ist genehmigungspflichtig.

§ 4

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- (1) Das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden ist unzulässig, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne mit gleichwertiger Empfangsmöglichkeit möglich ist.
- (2) Satellitenempfangsanlagen sind unzulässig, wenn Anlagen anderer technischer Bauweise auf dem Markt sind, die aufgrund ihrer Form, Farbgebung und Anbringungsart nicht oder erheblich weniger störend in Erscheinung treten.
- (3) Soweit Satellitenempfangsanlagen nach Abs. 1 zulässig sind, ist das Errichten von mehr als einer Satellitenempfangsanlage auf Gebäuden unzulässig.

- (4) Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten nicht in Industrie- und Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung sowie dort, wo die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Unzulässigkeit in der Altstadt

- (1) Im Bereich der historischen Altstadt sind Satellitenempfangsanlagen unzulässig.
- (2) Das Gebiet der historischen Altstadt i. S. von Abs. 1 wird begrenzt
im Norden durch den Neckar,
im Westen durch die Sofienstraße,
im Süden durch Gaisbergstraße (Adenauerplatz) bis zum Tunnelmund, Johannes-Hoops-Weg,
Klingenteichstraße und Molkenkurweg.
Im Osten erstreckt sich das Gebiet auf die Grundstücke beiderseits des Schloß-
Wolfsbrunnenwegs bis einschließlich dem Grundstück des ehemaligen Schloßhotels.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er ist während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Bauordnungsamt der Stadt Heidelberg niedergelegt.

§ 6

Gestaltungsanforderungen

- (1) Satellitenempfangsanlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten. Auf das äußere Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes mit dem Zustimmungserfordernis der Denkmalschutzbehörde bleiben hiervon unberührt.
- (2) Zulässige Satellitenempfangsanlagen sind auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Grundstücke auf dem Erdboden zu errichten. Wo dies räumlich oder technisch nicht möglich ist, sind sie - soweit die Empfangslage dies zulässt - auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite unterhalb der Firstlinie des Daches zu errichten.
- (3) Satellitenempfangsanlagen müssen sich den vorhandenen Farben und baulichen Besonderheiten der Gebäude oder der Umgebung anpassen. Satellitenempfangsanlagen dürfen keine Aufschrift oder sonstige Zeichen tragen.
- (4) Diese Gestaltungsanforderungen gelten nicht in Industrie- und Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung sowie dort, wo die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn Satellitenempfangsanlagen im Einzelfall wegen ihrer Größe, Farbgebung oder Anbringungsart nicht störend in Erscheinung treten.
- (2) Für die Errichtung von Satellitenempfangsanlagen als Gemeinschaftsantennen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn
 1. der Anschluss mehrerer Gebäude oder Grundstücke rechtlich und tatsächlich sichergestellt ist und
 2. die Größe, der Anbringungsort und die Gestaltung der Gemeinschaftsantenne mit den Belangen dieser Satzung vereinbar sind.
- (3) Von den Vorschriften dieser Satzung kann Befreiung erteilt werden, wenn
 1. Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
 2. die Einhaltung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Belange dieser Satzung vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Satellitenempfangsanlagen ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, anbringt oder anbaut,
2. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 73 Abs. 5 Landesbauordnung i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.